

## Samtgemeinde Fintel

### BEKANNTMACHUNG

#### der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeflächen Stemmer Berg, Lauenbrück“

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 dem Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Lauenbrück geschaffen werden.

Die Lage des Planänderungsgebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen; © 2023

Der Entwurf der o.g. Bauleitplanung kann in der Zeit vom

**06.05.2024 bis einschließlich 05.06.2024**

Im Internet unter

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/buergerbeteiligung/bauleitplanung>

eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im Rathaus Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hier wird u. a. über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum **Entwurf** können während der Auslegungsfrist bei der Samtgemeinde Fintel elektronisch per E-Mail an [v.behrens@sgfintel.de](mailto:v.behrens@sgfintel.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt liegen mit aus:

Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 22.11.2023 mit Anregungen bzgl. Regionalplanung, Naturschutz, archäologische Denkmalpflege, Abfallwirtschaft und vorbeugendem Immissionsschutz,

Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.11.2023 mit Anregungen bzgl. Bodenfunktionen und Baugrund,

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 24.10.2023 mit Anregungen bzgl. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Standortalternativen und Kompensationsflächen,

Stellungnahme des LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 06.11.2023 mit Anregungen bzgl. der Untersuchung zu Kampfmitteln.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
  - auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
  - auf Boden, Fläche und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau),
  - auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
  - auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
  - das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) sowie
  - Planungsalternativen
- geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lauenbrück, den 25.04.2024

gez. Maier .....  
Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

ausgehängt am:  
abgenommen am: